

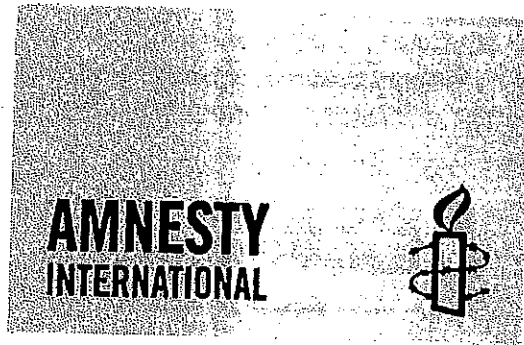
AMNESTY INTERNATIONAL
Sektion der Bundesrepublik Deutschland e. V.
Vorstandsbeauftragter für Flüchtlingsschutz in Thüringen
Ottostraße 42, 99092 Erfurt
T: +49 0361/2114781, F: +49 30 420248-488

<https://www.facebook.com/AmnestyFluechtlingsschutz>

AMNESTY INTERNATIONAL

Thüringer Landtag
Ausschuss für Migration, Justiz und
Verbraucherschutz
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

vorab per eMail: poststelle@thueringer-landtag.de



Erfurt, 09.09.2021

Thüringer Landtag
Zuschrift
7/1497
zu Drs. 7/2286

Schriftliches Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags Fünftes Gesetz zur Änderung des Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetzes
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Drucksache 7/2286 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

Amnesty International bedankt sich für die Möglichkeit eine Stellungnahme zum Fünften Gesetz zur Änderung des Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetzes abgeben zu können.

Wir beantworten gerne, Sicht von Amnesty International, die von Ihnen gestellten Fragen:

Vorbemerkung:

Die Landesregierung des Freistaates Thüringen hatte sich bewusst gegen die Einrichtung sogenannter ANKER-Zentren (Ankunfts-, Entscheidungs- und Rückkehr-Zentren) ausgesprochen und für eine rasche Verteilung von Asylantragssteller:innen in die Landkreise und kreisfreien Städte. Amnesty International begrüßt dies ausdrücklich.
ANKER-Zentren führen vielfach zu Isolation, Entrechtung und Ausgrenzung. Durch die Zeit in den ANKER-Zentren verlieren geflüchtete Menschen wertvolle Zeit für ihr Ankommen und ihre Integration. Die Unterbringung erschwert den Kontakt zu Ehrenamtlichen, Beratungsstellen und Rechtsanwält:innen, wodurch sie ihre Rechte zum Teil nur eingeschränkt wahrnehmen können. Menschen, die in ANKER-Zentren untergebracht sind, haben nur einen eingeschränkten Zugang zu Bildungsangeboten. Die Konfrontation der Asylsuchenden noch während des laufenden Asylverfahrens mit dem Thema Rückkehr löst Verunsicherung und Angst aus. Die Bedingungen in den ANKER-Zentren führen nach unserer Ansicht insbesondere bei besonders schutzbedürftigen wie Kinder und Jugendliche zu einer Verletzung ihrer Rechte und Würde. Außerdem sehen wir die Gefahr, dass große Zentren für geflüchtete Menschen in der Bevölkerung zu Ablehnung führen und unter anderem aus rassistischen Motiven instrumentalisiert werden.

Vorbemerkung zum Begriff „Identitätsverweigerer“

Wir halten es für äußerst problematisch, wenn Menschen nur wegen des Fehlens eines Passes Misstrauen entgegengebracht wird, und man glaubt diese Menschen deswegen überprüfen zu müssen. Hierdurch findet eine Vorverurteilung des schutzsuchenden Menschen statt. Einem Flüchtling ohne Pass zu unterstellen, dass er absichtlich einen solchen nicht habe, um seine Identitätsklärung zu verhindern bzw. nicht an dieser mitzuwirken ist falsch. Es gibt viele Gründe weshalb die betreffenden Personen keinen Pass besitzen. Dies liegt bereits oftmals daran, dass

sie in ihrem Herkunftsland keine Papiere hatten. In vielen Staaten wird ein Reisepass nur dann ausgestellt, wenn eine Auslandsreise geplant ist. Eine Pass- und Ausweispflicht, wie in Deutschland, gibt es in vielen Staaten nicht. Und wenn es dann zur Flucht kommt, die gerade vor staatlichen Akteuren oft geheim gehalten werden soll, fehlt konsequenterweise ein Pass. In vielen Ländern und vor allem Krisenstaaten ist es unmöglich, kurzfristig entsprechende Dokumente von den Behörden zu bekommen. Außerdem können Papiere auf der Flucht gestohlen werden oder verloren gehen.

Im Weiteren gehen wir auf die gestellten Fragen ein:

Wie bewerten Sie die Verknüpfung der Aufnahmepflicht der Kommunen mit dem Vorhandensein von gültigen Personaldokumenten zur Identitätsfeststellung bei Asylsuchenden?

Diese Verknüpfung hat keine gesetzliche Grundlage auf Bundesebene. Sie ist nicht sinnvoll und ist abzulehnen.

§ 15 Asylgesetz normiert Mitwirkungspflichten zur Identitätsklärung, so beispielsweise in § 15 Abs. 2 Nr.6 Asylgesetz. So besteht die Verpflichtung des Geflüchteten „im Falle des Nichtbesitzes eines gültigen Passes oder Passersatzes an der Beschaffung eines Identitätspapiers mitzuwirken und auf Verlangen alle Datenträger, die für die Feststellung seiner Identität und Staatsangehörigkeit von Bedeutung sein können und in deren Besitz er ist, den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen“.

Dabei verkennt der Gesetzgeber nicht, dass es Geflüchteten oftmals nicht zumutbar ist, sich während des Asylverfahrens an ihre Heimatbotschaften zur Passbeantragung zu wenden, da die Verfolgung auch von staatlichen Akteuren ausgehen kann. So normiert er in § 33 Abs. 1 Satz 2 AsylG, dass die Vermutung, der Asylsuchende würde das Asylverfahren nicht betreiben, wenn einer der Nummern 1 bis 3 vorliegen, dann nicht vorliegt, wenn er unverzüglich nachweist, dass das in Satz 1 Nummer 1 genannte Versäumnis oder die in Satz 1 Nummer 2 und 3 genannte Handlung auf Umstände zurückzuführen war, auf die er keinen Einfluss hatte.

Außerdem ist es anerkannt, dass ein Asylsuchender während des Asylverfahrens nicht an seinen Verfolgerstaat herantreten muss. Während des Asylverfahrens ist der Geflüchtete zwar zur Identitätsfeststellung verpflichtet, aber nicht zu einem Botschaftsbesuch.

Außerdem sehen sich Personen mit ungeklärter Identität weiteren umfangreichen Sanktionen während und nach dem Asylverfahren ausgesetzt. So werden etwa im Verfahren Handydaten zwangsweise ausgelesen und Leistungskürzungen ermöglicht. Und nach Beendigung des Asylverfahrens etwa greift § 60b AufenthG, der unter anderem Arbeitsverbote, weitreichende Leistungskürzungen, Wohnsitzauflage und einen umfangreichen Mitwirkungskatalog vorsieht. Personen mit ungeklärter Identität nun in der Erstaufnahmeeinrichtung festzusetzen, käme einer weiteren Sanktionierung gleich, die deutlich über dem bundesgesetzlichen Rahmen hinaus ginge und unserer Ansicht nach nicht zu rechtfertigen wäre.

Weiter muss berücksichtigt werden, dass insbesondere in Krisenstaaten und kriegszerstörten Ländern es oft nicht möglich ist Dokumente zu beschaffen. Viele Geflüchtete haben ihre Dokumente auf der Flucht verloren. Hieraus herzuleiten, es handele sich um „Identitätsverweigerer“ ist falsch.



Im Gegenteil leiden sie oft darunter, weil zahlreiche Angelegenheiten des Alltags (beispielsweise Helrat, Geburtsurkunden, zum Teil Kontoeröffnung, Kaufgeschäfte, etc.) kaum ordentlich geregelt werden können.

Eine Zuweisung an die Kommune erst mit gültigen Personaldokumenten

stellt nach unserer Ansicht eine unzumutbare Anforderung an die Betroffenen dar.

Das vermeintliche Anreizsystem, das mit dem Gesetzentwurf geschaffen werden soll, ignoriert die vielseitigen Ursachen für fehlende Dokumente. Es verschärft außerdem bekannte Konfliktslagen durch die Kasernierung und Deprivation von Ankommenden.

Lange Aufenthaltszeiten in der Erstaufnahmeeinrichtung sind für ein Ankommen in Deutschland und die Integrationsprozesse kontraproduktiv.

Die Aussage im Gesetzentwurf, dass keine zusätzlichen Kosten durch die Regelung entstehen würden, ist nicht richtig. Während der Zeit in der Erstaufnahmeeinrichtung, mindestens aber in den ersten 9 Monaten (§ 61 Asylgesetz), unterliegen Bewohner:innen einem Arbeitsmarktverbot und sind zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes auf Transferleistungen angewiesen. Weiter ist zu berücksichtigen, dass Sprach- und Integrationskurse in den Kommunen vorgehalten werden. Eine Verlängerung der Zeit in der Erstaufnahmeeinrichtung verzögert massiv den Integrationsprozess und damit den Zugang zu sozialer und beruflicher Teilhabe mit den entsprechenden Folgekosten.

Mit welchen Möglichkeiten kann im Rahmen des Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetzes zusätzlich oder alternativ auf das Vorhandensein eines Identitätsnachweises eingewirkt werden?

Wir sehen im Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz dafür keinerlei Möglichkeiten. Der Bundesgesetzgeber hat umfangreiche und detaillierte Mitwirkungspflichten bereits in den letzten Gesetzesänderungen normiert.

Welche positiven oder negativen Auswirkungen hat die beabsichtigte Gesetzesänderung für die Asylsuchenden im Hinblick auf die Dauer und den Erfolg des Asylverfahrens und/ oder den Integrationsprozess?

Diese Gesetzesänderung wird keinerlei Einfluss auf die Dauer des Asylverfahrens haben, da das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge für die Durchführung des Verfahrens zuständig ist. Dies geschieht unabhängig vom Aufenthalt in der Erstaufnahmeeinrichtung oder in der Kommune.

Der Erfolg des Asylverfahrens kann aber negativ beeinflusst werden. Beratungs- und Unterstützungsstrukturen, der Zugang zu Fachärzt:innen, zu therapeutischen Angeboten, zu juristischer Beratung und vieles mehr ist in den Kommunen umfassender gegeben als das innerhalb der Erstaufnahmeeinrichtung für viele Geflüchtete möglich wäre. Der Integrationsprozess wird nachhaltig verzögert und erschwert, da nur sehr beschränkt Möglichkeiten zu Sprachkursangeboten in der Erstaufnahmeeinrichtung bestehen - im Vergleich zu der bereits jetzt vorhandenen Anzahl an Bewohner:innen.

Außerdem sind, da die Einschränkungen bereits für Familien mit Kindern über 14 Jahre gelten sollen, weitreichende Folgen für Kinder und Jugendliche ab 14 Jahre zu erwarten, da auch für sie die Schulpflicht gilt. Konkret steht bereits das Thüringer Schulgesetz dem Gesetzesvorhaben entgegen, da eine Beschulung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben schon aufgrund der Personenanzahl nicht realistisch und keineswegs erstrebenswert erscheint. In den Kommunen sind zahlreiche Strukturen, Kompetenzen und Maßnahmen ergriffen worden.

**AMNESTY
INTERNATIONAL**



Welche positiven sowie negativen Auswirkungen hat die beabsichtigte Gesetzesänderung für die aufnehmenden Kommunen?

Wir sehen in der Aufnahme von Geflüchteten eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Die Kommunen haben viele Jahre Erfahrung mit der Aufnahme von Geflüchteten und halten Strukturen dafür vor.

In der Gesetzesbegründung wird angeführt, dass sich Kommunen bzw. Behörden über fehlende Eingriffsmöglichkeiten gegenüber „Personen, die sich fortgesetzt gegen Regeln und Gesetze stellen“, beschweren. Der Gesetzentwurf stellt keinen Ansatz zur Lösung für diese Probleme bereit. Wir halten es für wichtig, Gewaltschutzkonzepte in den Unterkünften ernst zu nehmen und zu evaluieren sowie Konzepte zur Identifizierung von besonderen Schutzbedürftigen (beispielsweise psychische Erkrankungen/ Traumatisierungen, etc.) zu etablieren. Gewaltsame Situationen entstehen häufig aus der besonderen prekären (beengten, unsicheren, nicht selbstbestimmten) Lebenssituation und/ oder psychischen Belastungen/ Erkrankungen, die besondere Aufnahme Konzepte, geschultes und sensibilisiertes Personal und fachspezifische Unterstützungsangebote vor Ort erfordern.

Welche positiven sowie negativen Auswirkungen hat die beabsichtigte Gesetzesänderung für die Situation in und um die Erstaufnahmeeinrichtung Suhl?

Wir können für die Situation in Suhl keinerlei positive Auswirkungen erkennen. Wir sehen eher die Gefahr, dass die Regelung zu Eskalationen vor Ort beiträgt, da alle Strukturen in Suhl (sowohl in der Stadt als auch in der Erstaufnahmeeinrichtung) für einen längerfristigen Aufenthalt der Bewohner:innen nicht ausgerichtet sind. Bei den Bewohner:innen selbst würde in Anbetracht der angespannten und von Bewohner:innen häufig kritisierten Lebens- und Wohnsituation in der Erstaufnahmeeinrichtung die psychische Belastung deutlich ansteigen. Wir setzen uns dafür ein, dass eine möglichst frühzeitige Verteilung in die Kommunen stattfindet.

Wie bewerten Sie die Verteilung der Flüchtlinge auf Thüringer Kommunen nach aktuell geltendem Recht?

Wir begrüßen, dass sich Thüringen um eine zügige Zuweisung in die Kommunen bemüht. Wir halten eine Identifizierung besonderer Schutzbedürftiger (Opfer von Menschenhandel, psychisch Kranke, Schwangere, etc.) für dringend erforderlich und europarechtlich vorgeschrieben. Dies muss bei der Zuweisung in die Kommunen stärker berücksichtigt werden. Die Kommunen müssen gleichsam auf diese Schutzbedarfe zugeschnittene Versorgungsstrukturen aufbauen.

Es ist zum Beispiel nicht sinnvoll, psychisch Erkrankte und stark belastete Menschen in Gemeinschaftsunterkünften unterzubringen, wenn es dort keine Rückzugsräume gibt und Konfliktsituationen permanent bereits im zugewiesenen Mehrbettzimmer entstehen können. Wir halten die Unterbringung in Wohnungen in Orten mit entsprechender Infrastruktur anstatt in Sammelunterkünften für besser, und dies kann vielen Konfliktsituationen bereits vorbeugen. Auch für Menschen mit Behinderungen müssen in jedem Landkreis/ kreisfreie Stadt Unterbringungsangebote vorgehalten werden. Wir halten es für problematisch, wenn barrierefreie Wohnungen und Versorgungsangebote nicht zur Verfügung stehen und Menschen deswegen in der Erstaufnahmeeinrichtung über lange Zeit verharren müssen.



Welche Alternativen sehen Sie zur Erhöhung der Höchstverweildauer in der Erstaufnahmeeinrichtung, um zu einer für die Kommunen gerechteren und handhabbareren Verteilung zu gelangen?

Die Erhöhung der Höchstverweildauer hat aus Sicht von Amnesty International nichts mit einer gerechteren Verteilung zu tun.

Mit freundlichen Grüßen

Vorstandsbeauftragter für Flüchtlingsschutz in Thüringen

**AMNESTY
INTERNATIONAL**

